# Gebührenverordnung der Gemeinde Langnau am Albis

vom 14. Dezember 2017



## Inhaltsverzeichnis

l. A	llgemeine Bestimmungen	8
	Art. 1 Gegenstand der Verordnung	8
	Art. 2 Gebührenpflicht	8
	Art. 3 Gebühren für weitere Leistungen	8
	Art. 4 Bemessungsgrundlagen	8
	Art. 5 Gebührentarif	9
	Art. 6 Gebührenermässigung bzw. –erhöhung	9
	Art. 7 Zuständigkeit zur Gebührenfestsetzung	9
	Art. 8 Gebührenverzicht und -stundung	9
	Art. 9 Aussergewöhnlicher Aufwand	9
	Art. 10 Kostenvorschuss	10
	Art. 11 Mehrwertsteuer	10
	Art. 12 Fälligkeit	10
	Art. 13 Verzugszins	10
	Art. 14 Gebührenverfügung	10
	Art. 15 Mahnung und Betreibung	10
	Art. 16 Verjährung und Verwirkung	10
II. [	Die einzelnen Gebühren	11
١	/erwaltung allgemein	11
	Art. 17 Schreib- und Administrationsgebühren	11
	Art. 18 Gesuch um Informationszugang	11
	Art. 19 Archivrecherchen	11
E	Bauwesen, Ver- und Entsorgung	11
	Art. 20 Auskünfte Liegenschaftendaten	11
	Art. 21 Baugebühren	11
	Art. 22 Feuerungskontrolle	11
	Art. 23 Abfall/Entsorgung	11
	Art. 24 Siedlungsentwässerung	12
	Art. 25 Wasser	12
	Art. 26 Wärmeverbund Schwerzi	12





044 713 25 21gemeinderatskanzlei@langnau.zh.ch

	Finanzen und Steuern	. 16
	Art. 52 Steuerausweise	. 16
	Soziales	. 16
	Art. 53 Bestätigung Wirtschaftliche Sozialhilfe	. 16
	Schulwesen	. 16
	Art. 54 Freiwillige Angebote der Schule	. 16
	Art. 55 Kanzlei und allgemeine Verwaltungsgebühren	. 16
	Rechtspflege	. 16
	Art. 56 Neubeurteilungen	. 16
	Art. 57 Friedensrichter	. 16
ΙΙ.	Übergangs- und Schlussbestimmungen	. 16
	Art. 58 Übergangsbestimmung	. 16
	Art. 59 Inkrafttreten	. 17



# **Stichwortverzeichnis**

Seite

Abfall/Entsorgung	. 11
Abfallverordnung	. 11
Abgabe auf gebrannte Wasser	. 15
Administrative Dienstleistungen der Gemeindeverwaltung8, 11, 13,	, 15
Administrative Dienstleistungen der Schulverwaltung	. 16
Allgemeine Bestimmungen	8
Ambulante und stationäre nichtpflegerische Leistungen	. 14
Archivrecherchen	. 11
Aufgabenhilfe der Schule	. 16
Aufgrabbewilligung	
Aufhebung bisheriger Gebührentarife	. 17
Aus- und Weiterbildungskurse der Schule	. 16
Aussergewönlicher Aufwand	9
Bau- und feuerpolizeiliche Projektprüfung	. 11
Baugebühren	. 11
Baugebührenverordnung	. 11
Bauwesen	. 11
Bemessungsgrundlagen	8
Benützungsgebühren für kommunale Einrichtungen	. 12
Bestätigung Wirtschaftliche Sozialhilfe	. 16
Bestattungskosten	. 14
Bürgerrecht	. 13
Chilbi	. 15
Dienstleistungen Dritter	, 11
Einbürgerungen	. 13
Einwohnerkontrolle	. 13
Einzelne Gebühren	. 11
Erhebung von Gebühren	8
Fälligkeit	. 10
Festbankgarnituren	. 12
Feuerungskontrolle	. 11
Feuerwehrwesen	. 14
Finanzen und Steuern	. 16
Freiwillige Angebote der Schule	. 16
Freiwillige Lager der Schule	
Freiwilliger Schulsport	. 16
Freizeitkurse der Schule	
Friedensrichter	. 16
Friedhofswesen	. 14
Gastgewerbepatente	. 14
Gebühren für weitere Leistungen	
Gebührenermässigung/-erhöhung	
Gebührenpflicht	
Gebührentarif	
Gebührenverfügung	
Gebührenverordnung des Obergerichtes	
Gebührenverzicht/-stundung	
Gegenstand der Verordnung	
-	

Gemeinde- und Schulbibliothek	. 12
Gemeindebürgerrecht	
Gemeingebrauch Sondernutzung	
Geometer- und Gemeindeingenieurskosten	
Gesamtabrechnung	
Gesetz über Information und den Datenschutz	. 11
Gesuch um Informationszugang	
Grabunterhalt und -pflege	
Gymnasium- und Mittelschulvorbereitungskurse	. 16
Hallenbad	. 12
Höchstbeträge	9
Hunde	. 15
Inkrafttreten der Gebührenverordnung	. 17
Jahreskarten Bibliothek	. 12
Kostenvorschuss	. 10
Lebensmittelkontrolle	. 14
Liegenschaftendaten	. 11
Mahnung und Betreibung	
Markt	
Mehrwertsteuer	. 10
Miete von Gemeindelokalitäten und -Infrastruktur	. 12
Nächtliches Dauerparkieren auf öffentlichem Grund	
Neubeurteilung von Rechtsfällen	
Parkgebühren	
Patente für Gastwirtschaften und Kleinverkaufsbetriebe	
Personendaten (eigene)	
Polizeiliche Bewilligungen	
Polizeiwesen	
Publikation des Gebührentarifs	
Rechtspflege	
Sachmittel	
SBB-Tageskarte Gemeinde	
Schiessanlage	
Schlichtungsverfahren	
Schliessungsstunden	
Schreib- und Administrationsgebühren	
Schulwesen	
Siedlungsentwässerung	
Sondergebrauchsverordnung	
Sonntagsverkauf	
Soziales	
Spielbewilligungen	
Stellwände	
Steuerausweise	
Tageskarten	
Übergangs- und Schlussbestimmungen	
ÜbergangsbestimmungÜbergangsbestimmung en	
Ver- und Entsorgung	
Verlängerung	
Vereignerung	
Verordnung über die Siedlungsentwässerungsanlagen (SEVO)	
Verordnung zum nächtlichen Dauerparkieren auf öffentlichem Grund	. 15



Verzugszins
Waffenerwerbsscheine
Wärmeverbund Schwerzi
Wasser
Wellness
Wirtschaftliche Sozialhilfe
Wohnsitz ausserhalb der Gemeinde
Zuständigkeit9



Die Gemeindeversammlung erlässt, gestützt auf Art. 14 der Gemeindeordnung vom 8. Februar 2004, folgende Verordnung:

## I. Allgemeine Bestimmungen

## Art. 1 Gegenstand der Verordnung

- <sup>1</sup> Diese Verordnung regelt die Erhebung von Gebühren für
- a) Leistungen der Verwaltung,
- b) die Benutzung öffentlicher Einrichtungen und öffentlicher Sachen.
- <sup>2</sup> Sie gilt, soweit nicht besondere bundesrechtliche, kantonale oder kommunale Gebührenvorschriften bestehen.

## Art. 2 Gebührenpflicht

- <sup>1</sup> Eine Gebühr zu bezahlen hat, wer in dieser Verordnung aufgeführte Leistungen verursacht oder in Anspruch nimmt oder in dieser Verordnung aufgeführte öffentliche Einrichtungen oder Sachen der Gemeinde benützt.
- <sup>2</sup> Kanzleigebühren in geringer Höhe sind basierend auf dem vom Gemeinderat gemäss Art. 5 festgesetzten Gebührentarif zu bezahlen.
- <sup>3</sup> Haben mehrere Personen gemeinsam eine Leistung der Verwaltung veranlasst oder beansprucht, tragen sie die Gebühr in der Regel zu gleichen Teilen. Sie haften solidarisch.

#### Art. 3 Gebühren für weitere Leistungen

- <sup>1</sup> Wer nicht in dieser Verordnung aufgeführte Leistungen der Verwaltung beansprucht oder durch sein Verhalten auslöst, dem kann der tatsächliche Aufwand für diese Leistung in Rechnung gestellt werden, wenn nicht durch kommunale oder übergeordnete Regelungen die Unentgeltlichkeit vorgesehen ist.
- <sup>2</sup> Der tatsächliche Aufwand umfasst im Normalfall die Personalentschädigung der mit der Aufgabe befassten Mitarbeitenden gemäss Gebührentarif bzw. der beigezogenen Dritten sowie die Kosten für verwendete Sachmittel.

#### Art. 4 Bemessungsgrundlagen

- <sup>1</sup> Die Gebühren werden nach den in dieser Verordnung ausgeführten Bemessungskriterien oder innerhalb der in dieser Verordnung geregelten Bandbreiten festgesetzt.
- <sup>2</sup> Dabei richtet sich die Gebühr grundsätzlich nach den folgenden Gesichtspunkten:
- nach dem gesamten Aufwand der Verwaltung für die konkrete Leistung,
- nach der objektiven Bedeutung des Geschäfts,
- nach dem Nutzen und dem Interesse der gebührenpflichtigen Person an der Leistung.



#### Art. 5 Gebührentarif

- <sup>1</sup> Der Gemeinderat bzw. das nach der Gemeindeordnung zuständige Organ legt die einzelnen Gebührenhöhen basierend auf den in dieser Verordnung festgesetzten Bemessungsgrundlagen und/oder Bandbreiten im Gebührentarif fest und passt sie an, wenn die Umstände es verlangen.
- <sup>2</sup> Kanzleigebühren in geringer Höhe setzt der Gemeinderat direkt im Gebührentarif fest.
- <sup>3</sup> Der Gemeinderat legt im Gebührentarif die Verrechnungsansätze für den Personaleinsatz fest.
- <sup>4</sup> Der Gebührentarif wird publiziert.

## Art. 6 Gebührenermässigung bzw. -erhöhung

Der Gemeinderat kann im Gebührentarif vorsehen, dass

- a) für Personen, die ihren Wohnsitz ausserhalb der Gemeinde haben, die festgelegten Gebühren um maximal 50 % erhöht werden, wenn sich aus diesem Grund höhere Kosten ergeben oder wenn die öffentliche Einrichtung oder Sache aus allgemeinen Steuermitteln mitfinanziert werden.
- b) bei einer wirtschaftlichen Nutzung einer öffentlichen Einrichtung oder Sache die festgelegten Gebühren um maximal 50 % erhöht werden,
- bei einer Erledigung einer Sache ohne materiellen Entscheid die festgelegten Gebühren um maximal 25 % herabgesetzt werden.

## Art. 7 Zuständigkeit zur Gebührenfestsetzung

Die Gebühren werden im einzelnen Fall von der in der Sache zuständigen Behörde oder Verwaltungsstelle festgesetzt.

#### Art. 8 Gebührenverzicht und -stundung

- <sup>1</sup> Von Amtes wegen oder auf Gesuch hin kann im Einzelfall auf die Erhebung von Gebühren vorläufig oder definitiv, ganz oder teilweise verzichtet werden. Dies gilt insbesondere wenn:
- a) für die gebührenpflichtige Person ein Härtefall vorliegt,
- b) die Leistung der Verwaltung oder die Benutzung der öffentlichen Einrichtung oder Sache vorwiegend im öffentlichen Interesse liegt oder damit gemeinnützige oder wissenschaftliche Interessen verfolgt werden,
- c) die Leistung für eine Verwaltungsstelle oder Behörde erbracht wird,
- d) wenn andere besondere Gründe wie insbesondere die Geringfügigkeit des Aufwandes vorliegen.
- <sup>2</sup> Falls die Voraussetzungen für den Härtefall innert 5 Jahren seit dem Gebührenverzicht wegfallen, kann die Gebühr ganz oder teilweise nachgefordert werden.

#### Art. 9 Aussergewöhnlicher Aufwand

<sup>1</sup> Verursacht die zu erbringende Leistung der Gemeinde im Einzelnen einen aussergewöhnlichen Aufwand, können die Gebühren über die in dieser Verordnung festgesetzten Höchstbeträge hinaus angemessen erhöht werden; der Entscheid darüber ist zu begründen.



#### Art. 10 Kostenvorschuss

- <sup>1</sup> Für erhebliche Leistungen der Verwaltung kann ein Kostenvorschuss erhoben werden. Nach Abschluss des Verfahrens wird eine Gesamtabrechnung erstellt.
- <sup>2</sup> Wo ein gesetzlicher Anspruch auf die Leistung der Verwaltung besteht, kann diese Leistung nicht vom Bezahlen eines Kostenvorschusses abhängig gemacht werden.

#### Art. 11 Mehrwertsteuer

In den Gebührenansätzen ist die Mehrwertsteuer nicht inbegriffen. In den mehrwertsteuerpflichtigen Bereichen wird zusätzlich die Mehrwertsteuer erhoben.

#### Art. 12 Fälligkeit

- <sup>1</sup> Die Gebühren werden mit der Leistung der Verwaltung, der Zusage zur Benutzung oder mit der Benutzung der öffentlichen Einrichtung fällig. Sie können sogleich gefordert und beglichen werden.
- <sup>2</sup> Wird eine Rechnung erstellt und zugestellt, tritt die Fälligkeit in der Regel innert 30 Tagen seit Zustellung der Rechnung ein.
- <sup>3</sup> Wird die Rechnung nicht innert Frist beglichen, wird die gebührenpflichtige Person gemahnt.

#### Art. 13 Verzugszins

- <sup>1</sup> Mit Zustellung der ersten Mahnung wird die gebührenpflichtige Person in Verzug gesetzt. Ab dem Folgetag der Fälligkeit sind Gebühren und Auslagen mit 5 % zu verzinsen.
- <sup>2</sup> Wird eine anfechtbare Verfügung verlangt, hat dies auf die Verzugszinsberechnung keinen Einfluss.
- <sup>3</sup> Bei geringen Beträgen kann auf die Erhebung von Verzugszinsen verzichtet werden.

#### Art. 14 Gebührenverfügung

- <sup>1</sup> Wird die Gebühr durch Rechnung erhoben, kann die gebührenpflichtige Person innert zehn Tagen seit Zustellung eine anfechtbare Verfügung verlangen.
- <sup>2</sup> Wird die Rechnung nach Mahnung nicht beglichen, wird eine anfechtbare Verfügung erlassen, sofern dies nicht schon erfolgt ist.
- <sup>3</sup> Gegen eine Gebührenverfügung kann innert 30 Tagen ab Zustellung eine Neubeurteilung gemäss Gemeindegesetz verlangt bzw. Rekurs gemäss Verwaltungsrechtspflegegesetz erhoben werden.

#### Art. 15 Mahnung und Betreibung

- Bezahlt die gebührenpflichtige Person die Gebühr auch nach der zweiten Mahnung nicht, wird die Person betrieben.
- <sup>2</sup> Für Mahnungen und Betreibungen können Gebühren erhoben werden.

## Art. 16 Verjährung und Verwirkung

- Die Gebührenforderung verjährt fünf Jahre nach Eintritt der Fälligkeit.
- <sup>2</sup> Die Verjährung wird durch jede Handlung unterbrochen, mit der die Gebührenforderung bei der gebührenpflichtigen Person geltend gemacht wird. Mit der Unterbrechung beginnt die Verjährung von neuem.
- <sup>3</sup> Die Verwirkung tritt in jedem Fall zehn Jahre nach Ablauf des Jahres ein, in welchem die gebührenpflichtige Leistung erbracht oder in Anspruch genommen worden ist.



Telefax

## II. Die einzelnen Gebühren

#### Verwaltung allgemein

## Art. 17 Schreib- und Administrationsgebühren

- Die Gebühren nach dieser Verordnung enthalten die Schreib- und die Ausfertigungskosten.
- <sup>2</sup> Zusätzlich entstehende Kosten durch Leistungen Dritter (inkl. Mehrwertsteuer), Publikationen, spezielle Versandarten können der gebührenpflichtigen Person weiterverrechnet werden.

## Art. 18 Gesuch um Informationszugang

- <sup>1</sup> Für die Bearbeitung von Informationszugangsgesuchen werden Gebühren erhoben. Für die Erhebung gilt das Gesetz über Information und den Datenschutz sowie die Verordnung dazu mit Anhang.
- <sup>2</sup> Für die Bearbeitung von Informationszugangsgesuchen zu eigenen Personendaten der gesuchstellenden Person werden keine Gebühren erhoben.

#### Art. 19 Archivrecherchen

Für Archivrecherchen wird eine Pauschalgebühr erhoben.

#### Bauwesen, Ver- und Entsorgung

#### Art. 20 Auskünfte Liegenschaftendaten

Für Auskünfte wird pro Grundstück eine pauschale Gebühr erhoben.

## Art. 21 Baugebühren

- <sup>1</sup> Die Baugebühren der Gemeinde Langnau am Albis werden primär anhand der mutmasslichen Bausumme erhoben. Sie berücksichtigen den ordentlichen Arbeitsaufwand für die bauund feuerpolizeiliche Projektprüfung, sämtliche Verwaltungsleistungen sowie die vorgegebenen, nicht technischen Baukontrollen. Die Baugebühren werden jeweils durch die Baubewilligungsinstanz im Baubeschluss festgesetzt.
- <sup>2</sup> In den Baugebühren nicht enthalten sind namentlich die Publikationskosten, die beanspruchten Leistungen des Gemeindeingenieurs, die Kosten für die amtliche Vermessung sowie die Kosten für allfällige Neben- und Zusatzbewilligungen.
- <sup>3</sup> Die Geometer- und Gemeindeingenieurskosten werden direkt an die Baugesuchsteller verrechnet. Bei Bedarf stellt die Gemeinde nach Bauende und nach Vorliegen der Schätzungsanzeige über ihre Forderungen eine Schlussabrechnung. Dabei kann auch bei aufwändiger zeitlicher Beanspruchung von Verwaltung und Baubehörde z.B. als Folge mangelhafter und unvollständiger Baugesuche etc. ein Mehraufwand in Rechnung gestellt werden.
- <sup>4</sup> Wenn besondere Verhältnisse es rechtfertigen, kann die zuständige Baubewilligungsinstanz ergänzende und abweichende Regelungen vornehmen.
- <sup>5</sup> Im Übrigen wird auf die kommunale Verordnung über die Gebühren und Kosten für das Bauwesen (Baugebührenverordnung) verwiesen.

## Art. 22 Feuerungskontrolle

<sup>1</sup> Für die Feuerungskontrolle werden kostendeckende Gebühren erhoben.

#### Art. 23 Abfall/Entsorgung

<sup>1</sup> Für die Abfallentsorgung werden Gebühren erhoben. Für die Erhebung wird auf die Abfallverordnung verwiesen.

Neue Dorfstrasse 14 044 713 55 21 Direkt

Postfach 178 Telefon 044 713 55 11www.langnauamalbis.ch

8135 Langnau am Albis Telefax 044 713 25 21gemeinderatskanzlei@langnau.zh.ch



#### Art. 24 Siedlungsentwässerung

<sup>1</sup> Für die Siedlungsentwässerung werden Gebühren erhoben. Für die Erhebung wird auf die Verordnung über die Siedlungsentwässerungsanlagen (SEVO) verwiesen.

#### Art. 25 Wasser

<sup>1</sup> Für den Bezug von Wasser werden Gebühren erhoben. Für die Erhebung wird auf das Wasserreglement verwiesen.

#### Art. 26 Wärmeverbund Schwerzi

<sup>1</sup> Für den Bezug von Energie ab dem Wärmeverbund Schwerzi werden Gebühren erhoben. Für die Erhebung wird auf das Reglement Wärmeverbund Schwerzi verwiesen.

#### Benützungsgebühren für kommunale Einrichtungen

#### Art. 27 Gemeinde- und Schulbibliothek

- <sup>1</sup> Für die Benützung der Gemeinde- und Schulbibliothek werden Jahreskarten ausgestellt. Die Gebühren dafür betragen maximal 100 Franken pro Jahr und sind nicht kostendeckend.
- <sup>2</sup> Für Kinder, Jugendliche und Schüler bis 18 Jahre werden keine Gebühren erhoben.
- <sup>3</sup> Bei nicht rechtzeitiger Rückgabe der ausgeliehenen Objekte wird eine Mahngebühr erhoben.

#### Art. 28 Hallenbad / Wellness

- <sup>1</sup> Für die Benützung des Hallenbades und/oder der Wellnessbereiche werden Jahres-, Mehrfachabonnemente oder Einzeleintritte ausgestellt.
- <sup>2</sup> Die Gebühren werden nach Marktpreisen festgesetzt.
- <sup>3</sup> Für Kinder/Jugendliche bis 15 Jahre wird die Gebühr bis maximal 50 % ermässigt.

#### Art. 29 Miete von Gemeindelokalitäten

- <sup>1</sup> Für die Benützung der Gemeindelokalitäten wie Turnhallen, Aussenplätze, Saal, Foyer, Küchen, Mehrzweckräume, Sportanlagen und Forsthütte wird eine pauschalisierte Gebühr, differenziert nach der Lokalität und den Benützern erhoben. Für ortsansässige Personen, Vereine und Organisationen kann ein ermässigter Tarif festgelegt oder gänzlich erlassen werden.
- <sup>2</sup> Für die Benützung von Festbankgarnituren und/oder Stellwänden wird eine pauschale Gebühr erhoben.
- <sup>3</sup> Für die Abgabe eines Schlüssels zur Benützung der Gemeindelokalitäten wird ein Schlüsseldepot erhoben.

## Art. 30 Schiessanlage

<sup>1</sup> Der Gemeinderat regelt mit dem lokalen Schiessverein die Benützung der Anlagen durch Dritte inklusive Festsetzung der Benützungsgebühren.



## Bürgerrecht

## Art. 31 Schweizerinnen und Schweizer

- <sup>1</sup> Die Gebühr für die Erteilung des Gemeindebürgerrechts an Schweizerinnen und Schweizer beträgt pro Fall maximal 300 Franken.
- <sup>2</sup> Die Gebühr für die Entlassung aus dem Gemeindebürgerrecht beträgt pro Fall maximal 250 Franken.

#### Art. 32 Ausländerinnen und Ausländer

- <sup>1</sup> Für Bewerberinnen und Bewerber mit Anspruch auf Einbürgerung richtet sich die Gebühr nach der kantonalen Gesetzgebung.
- <sup>2</sup> Für Bewerberinnen und Bewerber ohne Anspruch auf Einbürgerung richtet sich die Gebühr nach der kantonalen Gesetzgebung.

#### Art. 33 Gemeinsame Bestimmungen

- <sup>1</sup> Werden minderjährige Kinder in das Einbürgerungsgesuch der Eltern oder eines Elternteils einbezogen, erhebt die Gemeinde keine Gebühr.
- <sup>2</sup> Hat die Bewerberin oder der Bewerber das 25. Altersjahr noch nicht zurückgelegt, zahlt sie oder er die halbe Gebühr.
- <sup>3</sup> Die Gebühr fällt auch bei einem ablehnenden Entscheid an.
- <sup>4</sup> Zieht die Bewerberin oder der Bewerber das Gesuch zurück oder wird das Verfahren abgebrochen, kann die Gemeinde eine Gebühr nach Aufwand erheben. Diese beträgt maximal 60% der vollen Gebühr.

#### Art. 34 Zusätzliche Gebühren

- <sup>1</sup> Für Duplikate von Einbürgerungsbewilligungen und -Urkunden wird eine Pauschalgebühr erhoben
- <sup>2</sup> Die Bewerberinnen und Bewerber tragen die Kosten für einen allfälligen Sprach- oder Grundkenntnistest.

#### Tageskarte Gemeinde

#### Art. 35 Tageskarten

Tageskarten der Gemeinden gelten für das gesamte Streckennetz der SBB, für die meisten Schifffahrtslinien und Nahverkehrsmittel (Bus/Tram) sowie vereinzelt auch für Privat- und Bergbahnen. Mit dem Verkaufserlös der Tageskarten sind die Kosten abzudecken.

#### Einwohnerkontrolle

#### Art. 36 Einwohnerkontrolle

- <sup>1</sup> Die Einwohnerkontrolle erhebt für jede Person und für jedes Dokument Gebühren. Fremdenpolizeiliche Gebühren sind zusätzlich geschuldet.
- <sup>2</sup> Sie werden vom Gemeinderat im Gebührentarif festgelegt, soweit nicht zwingendes kantonales Recht anwendbar ist.



#### Feuerwehrwesen

#### Art. 37 Feuerwehr

<sup>1</sup> In Anwendung des Gesetzes über die Feuerpolizei und das Feuerwehrwesen werden für den Ersatz der Kosten eines Feuerwehreinsatzes Gebühren erhoben, gestützt auf den jeweils gültigen Kostentarif für Einsätze der Stützpunkt-Feuerwehren bzw. Nachbarschaftshilfe der Gebäudeversicherung des Kantons Zürich (GVZ). Wo dieser nichts vorsieht, bemessen sich die Gebühren nach Aufwand für Personal, Material und Fahrzeugeinsatz.

<sup>2</sup> Im Übrigen sind die Einsätze der Feuerwehr bei Bränden, Explosionen, Elementarereignissen und Erdbeben unentgeltlich.

#### Friedhofswesen

#### Art. 38 Bestattungskosten

<sup>1</sup> Die ordentlichen Kosten für die Bestattung von Personen mit vormals zivilrechtlichem Wohnsitz in der Gemeinde trägt die Gemeinde. Zusätzliche Leistungen, die durch besondere Wünsche der anordnungsberechtigten Person veranlasst werden, werden nach Aufwand in Rechnung gestellt.

<sup>2</sup> Bei Personen, die ihren zivilrechtlichen Wohnsitz nicht in der Gemeinde hatten, legt der Gemeinderat kostendeckende Gebühren fest.

#### Art. 39 Grabunterhalt und Grabpflege

<sup>1</sup> Die Gebühren für den Unterhalt von Gräbern von Verstorbenen mit oder ohne vormaligen zivilrechtlichen Wohnsitz in der Gemeinde werden pauschal festgelegt. Die Pauschalen bemessen sich nach Art des Grabes sowie dem Umfang der Bepflanzung und werden für die Dauer der gesamten Grabesruhe in Rechnung gestellt.

<sup>2</sup> Zusätzliche Leistungen, die durch besondere Wünsche der anordnungsberechtigten Person veranlasst werden, sowie Exhumationen und Urnenversetzungen werden nach Aufwand in Rechnung gestellt.

## Ambulante und stationäre nichtpflegerische Leistungen

## Art. 40 ambulante nichtpflegerische Leistungen

Die Pflegeleistungen der Spitex werden der leistungsbeziehenden Person gemäss der kantonalen Gesetzgebung verrechnet.

<sup>2</sup> Die nichtpflegerischen Leistungen der Spitex werden unter Berücksichtigung eines Kostendeckungsgrads von mindestens 50 % der leistungsbeziehenden Person verrechnet.

#### Lebensmittelkontrolle

## Art. 41 Lebensmittelkontrolle

<sup>1</sup> Für Lebensmittelkontrollen, die zu keinen Beanstandungen führen, werden keine Gebühren erhoben.

<sup>2</sup> Im Übrigen werden die Gebühren für die Lebensmittelkontrolle nach Aufwand den Betrieben weiterverrechnet.

#### Polizeiwesen

## Art. 42 Gastgewerbepatente

Patente für Gastwirtschaften, Kleinverkaufsbetriebe und vorübergehend bestehende Betriebe kosten zwischen 50 und 1'000 Franken.

Neue Dorfstrasse 14 Direkt

044 713 55 11www.langnauamalbis.ch Telefon

8135 Langnau am Albis Telefax 044 713 25 21gemeinderatskanzlei@langnau.zh.ch



#### Art. 43 Hinausschieben der Schliessungsstunden

- <sup>1</sup> Für einzelne Bewilligungen für das Hinausschieben der Schliessungsstunde in Gastwirtschaften werden Gebühren nach Aufwand bis maximal 150 Franken erhoben.
- <sup>2</sup> Für das dauernde Hinausschieben der Schliessungsstunde wird eine Gebühr nach Aufwand bis maximal 2'000 Franken erhoben.
- <sup>3</sup> Zusätzlich kann eine jährliche Kontrollgebühr nach Aufwand bis maximal 2'000 Franken erhoben werden.

#### Art. 44 Abgaben auf gebrannte Wasser

- <sup>1</sup> Gastwirtschaften sowie Klein- und Mittelverkaufsbetriebe müssen für den Ausschank und den Verkauf von gebrannten Wassern eine Abgabe entrichten.
- <sup>2</sup> Die Abgabe auf gebrannte Wasser berechnet sich nach der umgesetzten Menge von gebrannten Wassern in Litern und beträgt zwischen 200 und 8'000 Franken für vier Jahre.

#### Art. 45 Hunde

Hundehalterinnen und Hundehalter bezahlen für jeden in der Gemeinde gehaltenen Hund jährlich gestützt auf das Hundegesetz eine Abgabe von 70 bis 200 Franken.

#### Art. 46 Waffenerwerbsscheine

Die Gebühren der Waffenerwerbsscheine werden gestützt auf die eidgenössische Waffengesetzgebung erhoben.

#### Art. 47 Parkgebühren

- <sup>1</sup> Für das nächtliche Dauerparkieren wird eine pauschale Gebühr, differenziert nach der Art der Motorwagen, erhoben.
- <sup>2</sup> Im Übrigen wird auf die kommunale Verordnung betreffend das nächtliche Dauerparkieren auf öffentlichem Grund verwiesen.

## Art. 48 Chilbi / Markt

Für die Benützung der Standplätze und der Marktstände setzt der Gemeinderat den Gebührentarif fest.

## Art. 49 Gesteigerter Gemeingebrauch Sondernutzung

- <sup>1</sup> Gebühren für den übrigen gesteigerten Gemeingebrauch und die Sondernutzung werden nach den Vorgaben der kantonalen Sondergebrauchsverordnung erhoben.
- <sup>2</sup> Für den gesteigerten Gemeingebrauch zu ideellen Zwecken werden nur die notwendigen Schreibgebühren erhoben.

#### Art. 50 Aufgrabbewilligung

Für die Erteilung einer Aufgrabbewilligung wird eine pauschale Gebühr, abgestuft nach der Dauer der Grabarbeiten, erhoben.

## Art. 51 Weitere polizeiliche Bewilligungen

Für weitere polizeiliche Bewilligungen wie Sonntagsverkauf und Spielbewilligungen werden Gebühren nach Aufwand erhoben.



#### Finanzen und Steuern

#### Art. 52 Steuerausweise

- <sup>1</sup> Die Gebühr für das Ausstellen von Steuerausweisen beträgt pro Ausweis und Steuerperiode zwischen 30 und 300 Franken.
- <sup>2</sup> Im Übrigen gelten die Bestimmungen der kantonalen Verordnung zum Steuergesetz, einschliesslich derjenigen über die Höhe der Gebühren, sinngemäss auch in Verfahren vor kommunalen Steuerbehörden.

#### Soziales

## Art. 53 Bestätigung Wirtschaftliche Sozialhilfe

Für einfache Bestätigungen zu Handen des Migrationsamts oder anderer öffentlich-rechtlicher Institutionen betreffend den Bezug oder Nicht-Bezug von wirtschaftlicher Sozialhilfe wird eine pauschale Gebühr erhoben. In komplexen Fällen, welche eine Berechnung der erbrachten Leistungen erforderlich machen, wird die Gebühr verdoppelt.

#### Schulwesen

#### Art. 54 Freiwillige Angebote der Schule

Die Gebühren für freiwillige Angebote werden durch die Schulpflege festgesetzt. Die Gebühren müssen nicht kostendeckend sein. Solche Angebote sind insbesondere:

- freiwilliger Schulsport
- freiwillige Lager wie Skilager
- Kurse und Aus- und Weiterbildungen wie Hauswirtschaftskurse
- Freizeitkurse
- Gymi- und Mittelschulvorbereitungskurse
- Aufgabenhilfe.

## Art. 55 Kanzlei und allgemeine Verwaltungsgebühren

Die Schule erhebt für Verwaltungsleistungen wie Zeugnisduplikate, Schulbesuchsbestätigungen und Klassenlisten Gebühren bis höchstens 200 Franken.

## Rechtspflege

## Art. 56 Neubeurteilungen

Die zur Neubeurteilung zuständige Behörde legt die Spruchgebühr nach ihrem Zeitaufwand, nach der Schwierigkeit des Falls und nach dem Streitwert oder dem tatsächlichen Streitinteresse fest. Die Gebühr beträgt in der Regel 300 bis 1'500 Franken.

#### Art. 57 Friedensrichter

Der Friedensrichter/die Friedensrichterin erhebt Gebühren gemäss den Regelungen in der Gebührenverordnung des Obergerichtes über das Schlichtungsverfahren.

# III. Übergangs- und Schlussbestimmungen

## Art. 58 Übergangsbestimmung

Wer vor dem Inkrafttreten dieses Reglements eine Leistung veranlasst oder verursacht hat, schuldet Gebühren nach bisheriger Regelung.



#### Art. 59 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt nach rechtskräftiger Beschlussfassung der Gemeindeversammlung sofort in Kraft.

Widersprechende Gebührentarife des Gemeinderates werden auf diesen Zeitpunkt aufgehoben.

14. Dezember 2017

## Gemeindeversammlung Langnau am Albis

Peter Herzog Adrian Hauser

Gemeindepräsident Gemeindeschreiber

